

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 09.03.2013

Aktenzeichen: 02/2013

Urteil

über die Anzeige des Bezirksvorstandes wegen beleidigender Äußerungen und Nichtakzeptanz von bestehenden Regeln und Durchführungsbestimmungen

gegen den Abteilungsleiter des Vereins A

- Beschuldigter –

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 27.02.2013 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen-Scheppach,
den Beisitzer Peter Weyh-Immerz, Tussenhausen

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird wegen ungebührlichen Verhaltens gemäß §55 RVStO mit einer Geldstrafe von 50 Euro unter Vereinshaftung belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt unter Vereinshaftung der Beschuldigte.**

Sachverhalt

Als Antwort auf den Versand des Newsletters mit der Mitteilung zukünftiger automatischer Ordnungsgebühren durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Tischtennisverbandes schickte der Beschuldigte am 29.11.2012 eine E-Mail mit harschen Worten.

Darin kündigte er unter anderem an, dies auf Kreis- oder Bezirksebene zur Diskussion zu bringen. Der Geschäftsführer des BTTV klärte den Beschuldigten auf, dass auf Kreisebene die Ordnungsgebühr für Antreten in verminderter Mannschaftsstärke 0 Euro beträgt und erläuterte nochmal die Argumente für den Beschluss. Darüber hinaus beklagte er die „teilweise abfällige Ausdrucksweise“. Seine Antwort schickte der Geschäftsführer CC auch an den Kreis- und den Bezirksvorstand um diese über den Diskussionsbedarf zu informieren. Der Bezirksvorstand befasst sich in einer Sitzung mit dem Vorgang und erstattete am 04.02.2013 Anzeige beim Sportgericht des Bezirks.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §20 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 13 Abs. 4 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Zum besseren Verständnis wird hier die Original E-Mail wieder gegeben:

”

An: <Mitarbeiterin der Geschäftsstelle>

Betreff: Die Nachricht wegen der Strafen in Newsletter

langsam spinnt Ihr, was mischt Ihr Euch in den unteren Klassen ein. Wir betreiben einen Sport der uns Spaß macht, aber unsere Arbeitswelt und die Familien bringen manchmal terminliche Probleme. Bleibt in den oberen Klassen und lasst uns unten in Ruhe. Ich hasse Überreglementierung. Wir bleiben fair an den Platten und sind über die Vereinsgrenzen hinaus gern zusammen, zerstört diese Gefüge nicht. Mit Ärger gewinnt man nicht. Wenn ein Gegner mal zu fünft kommt, dann kann das ein verständliches Problem sein, das haben die zwei Mannschaften aus zu machen. Wer kommt auf so einen Sch....? Das werde ich bei der nächsten Kreiversammlung oder auf Bezirksebene zur Diskussion bringen. Wer hat das aufs Tablett gebracht?

<Abteilungsleiter des Vereins A>

”

In der geforderten Stellungnahme geht der Beschuldigte nicht auf die zu beanstandeten Passagen seiner E-Mail ein. Weder hat er sich dazu geäußert, wen er des „Spinnens“ bezichtigt, noch hat er andere Äußerungen relativiert oder sich bei einzelnen Personen entschuldigt. Auf eine weitere Nachfrage des Sportgerichtsvorsitzenden reagierte er mit unbewiesenen Anschuldigungen gegen einen Nachbarverein und unterstellte dem Sportgerichtsvorsitzenden das Urteil bereits mit dem Bezirksvorsitzenden abgesprochen zu haben. Diese Behauptung wird entschieden zurückgewiesen.

Es ist legitim und sogar erwünscht auf allen Ebenen des Verbandes Sachdiskussionen zu führen. Es ist aber nicht in Ordnung Beschlüsse, die mehrheitlich von den zuständigen Gremien getroffen wurden als „Sch....“ zu bezeichnen und Mitglieder der Gremien des „Spinnens“ zu bezichtigen. Antreten in verminderter Mannschaftsstärke ist eben nicht die Sache zwischen zwei Mannschaften, denn die vollständig angetretene Mannschaft hat keinerlei Handhabe. Ein Verein schließt sich üblicherweise deswegen dem Bayerischen Tischtennis-Verband an, damit dieser den Spielbetrieb organisiert und durch Regeln und Bestimmungen für Chancengleichheit für alle sorgt. Natürlich kann und wird es auch in Zukunft unterschiedliche Meinungen geben, aber der Zusammenhalt wird nicht durch Beschimpfungen gefördert.

Auf die „Nichtakzeptanz von bestehenden Regeln und Durchführungsbestimmungen“ geht das Sportgericht in diesem Verfahren nicht ein, da hier konkrete Fälle zu belegen und zu bewerten wären.

Das Sportgericht wertet die E-Mail nicht als Beleidigung, da keine einzelnen Personen benannt sind. Unzweifelhaft ist, dass es sich um ungebührliches Verhalten und ungebührliche Ausdrucksweise gemäß §55 RVStO handelt. Das Sportgericht empfiehlt dem Beschuldigten, seine grundsätzliche Einstellung zum Verband und seinen Mitarbeitern zu überdenken. Um diesen Prozess positiv zu fördern verhängt das Sportgericht lediglich die Mindeststrafe von 50 € gemäß §55 RVStO.

(...)

gez.

gez.

gez.

Thomas Lutz

Werner Feuchtmayr

Peter Weyh-Immerz

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer